

Az.: 4/43-1705

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);  
Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG des Kompostwerkes Buchstein auf den Grundstücken Flnrn. 1335, 1336 und 1339, Gemarkung und Gemeinde Mistelbach, hinsichtlich des Umbaus und der technischen Erneuerung durch die BKE – Bio-Kompost und Entsorgung GmbH & Co. Bayreuth-Pegnitz KG, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth -Antragstellerin-

## Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die BKE – Bio-Kompost und Entsorgung GmbH & Co. Bayreuth-Pegnitz KG beabsichtigt die technische Erneuerung des Kompostwerkes Buchstein als Sanierungsmaßnahme. Das Kompostwerk Buchstein soll dem aktuellen Stand der Technik sowie an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Im Einzelnen sind die folgenden grundlegenden Anpassungen und Erneuerungen geplant:

- Neuerrichtung einer geschlossenen Annahme- und Aufbereitungshalle inkl. Aufbereitungsstrecke (u. a. zur Fremdstoffabscheidung)
- Ersatzneubau von Rottetunneln für die Intensivrotte in Verbindung mit der Annahme- und Aufbereitungshalle inkl. der erforderlichen Abluftbehandlung
- Neubau von geschlossenen Rottetunneln für die Nachrotte
- Neuerrichtung einer Kompostlagerhalle für die Vergrößerung der Lagerkapazität unter Dach
- Erweiterung des Betriebsgebäudes um einen Schwarz-Weiß-Bereich
- Rückbau der vorhandenen Aufbereitungstechnik und der Thöni-Rottecontainer nach Fertigstellung des Ersatzneubaus

Die Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen (Nr. 8.5.2, Anhang 1 zur 4. BImSchV) ist den Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zuzuordnen. Aufgrund der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag war zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für die technische Erneuerung des Kompostwerkes Buchstein wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth ([www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Bayreuth, 21.03.2018  
Landratsamt

Gez.

Dr. Sheljaskow  
Oberregierungsrätin